

Vorlage des Staatsrates.**G e s e  $\ddot{\text{e}}$  k**

vom . . . . .

über

die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund  
und Boden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

**§ 1.**

Alle Jagdrechte (Jagdrechtvorbehalte) auf  
fremdem Grund und Boden, gleichviel auf welchem  
Titel sie beruhen und ob sie im öffentlichen Buche  
eingetragen sind oder nicht, werden nach den Be-  
stimmungen dieses Gesetzes aufgehoben oder ab-  
gelöst. Neue Jagdrechte auf fremdem Grund und  
Boden können nicht mehr begründet werden.

Auf die Rechte aus Jagdpachtverträgen findet  
dieses Gesetz keine Anwendung.

**§ 2.**

Die Jagdrechte auf fremdem Grund und  
Boden sind ohne Entschädigung aufzuheben, sofern  
der bisherige Jagdberechtigte nicht nachweist, daß  
das Jagdrecht gegen ein dem Grundeigentümer  
geleistetes Entgelt erworben wurde.

Der Staatsrat kann ausnahmsweise auch  
ohne den im Absatz 1 bezeichneten Nachweis die  
entgeltliche Ablösung bewilligen, wenn die belastete  
Liegenschaft Staatsgut ist.

**§ 3.**

Nachweisbar entgeltlich erworbene Jagdrechte  
(§ 2, Absatz 1) werden mit Geld abgelöst.

Kommt zwischen dem Berechtigten und dem  
Verpflichteten kein Übereinkommen zustande, so ist

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 184.

der Ablösungsbetrag in nachstehender Weise zu berechnen:

Es wird festgestellt, welcher durchschnittliche Jahrespachtzins sich für 1 Hektar nach den letzten vor dem 1. Jänner 1915 abgeschlossenen Pachtverträgen über sämtliche Gemeindejagden des Gerichtsbezirkes ergibt. Dieser Durchschnittspachtzins multipliziert mit der Anzahl der Hektare des mit dem Jagdrechte belasteten Grundstückes ergibt den Jahreswert des Jagdreiches, das 25fache hiervon den Ablösungsbetrag.

Hat das Jagdrecht vereinbarungsgemäß nicht mehr 25 Jahre zu dauern, so bildet mangels anderer Vereinbarung der Jahreswert multipliziert mit der Anzahl der Jahre, für welche das Jagdrecht noch zu bestehen hätte, den Ablösungsbetrag.

### § 4.

Der Ablösungsbetrag ist vom Eigentümer des entlasteten Grundes in 25 gleichen Raten am 1. Juli jedes Jahres zu bezahlen. Doch steht es dem Verpflichteten frei, den ganzen Ablösungsbetrag oder mehrere Jahresraten auf einmal zu entrichten.

Für den jeweils noch unberichtigten Kapitalsrest sind 4 Prozent Jahreszinsen zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

### § 5.

Die Aufhebung oder Ablösung des Jagdreiches wird mit dem ersten Tage des auf die Zustellung des Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses folgenden Kalendermonats wirksam. Mit diesem Tage geht das Jagdrecht auf den Eigentümer des belasteten Grundes über.

Die erste Rate des Ablösungsbetrages wird an dem auf die Zustellung des Erkenntnisses nächstfolgenden 1. Juli fällig.

Die näheren Vorschriften über die infolge der Aufhebung oder Ablösung eintretenden Veränderungen im Umfange der Gemeinde- und Eigenjagdgebiete werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

### § 6.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages samt Zinsen haftet auf dem Grundbuchskörper, zu welchem der von dem fremden Jagdrecht befreite Grund gehört. Im Falle einer Zwangsversteigerung hat der Erstehrer diese Last auch außer dem Falle des § 150 der Executionsordnung ohne Abrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, wenn das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 184.

3

5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet wurde. In diesem Falle genießt ferner der Ablösungsbetrag hinsichtlich der einzelnen Jahresraten und Zinsbeträge dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer.

## § 7.

Zur Durchführung der Aufhebung oder Ablösung ist in erster Instanz die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Sprengel das belastete Grundstück liegt. Erstreckt sich ein Grundstück, welches einem Eigentümer gehört und mit dem Jagdrecht einer Person belastet ist, über mehrere politische Bezirke, so ist die Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel der größere Teil des Grundstückes liegt.

## § 8.

Gegen Entscheidungen der Bezirksbehörde steht die Berufung an die Landesregierung offen. Sie ist binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzu bringen. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig.

## § 9.

Jeder, dem ein Jagdrecht (§ 1) zusteht, hat bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Entschädigung (§ 3) binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes die mit seinen Jagdrechten belasteten Grundparzellen unter Angabe des Eigentümers und der Grundbuchsbezeichnung bei der politischen Bezirksbehörde (§ 7) anzumelden. Diese Frist kann von der politischen Bezirksbehörde erweitert werden.

Der Berechtigte hat ferner den Rechtsgrund seines Jagdrechtes sowie gegebenenfalls die Entgeltlichkeit der Erwerbung (§ 2) nachzuweisen.

Nach Ablauf obiger Frist ist sogleich das Verfahren zur Aufhebung oder Ablösung der anmeldeten Jagdrechte einzuleiten und ein Verzeichnis dieser Rechte in den Gemeinden, in deren Gebiet die belasteten Grundstücke liegen, mit der Aufrichtung kundzumachen, nicht angemeldete Jagdrechte binnen Monatsfrist der Bezirksbehörde anzugeben.

Außerdem hat die politische Bezirksbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle Jagdrechte (§ 1) aufgehoben oder abgelöst werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 184.

## § 10.

Wird der Bestand eines Jagdreiches, dessen Ablösung der Berechtigte begeht, vom Eigentümer des belasteten Grundstückes ganz oder teilweise betritten, so hat die politische Bezirksbehörde den Berechtigten aufzufordern, binnen einem Monate zur Anerkennung seines Jagdreiches den ordentlichen Rechtsweg zu betreten und die Einbringung der Klage nachzuweisen, widrigens das Recht zur Klage erloschen und die Freiheit des Grundstückes von dem strittigen Jagdrecht anzunehmen ist. Die Frist kann von der politischen Bezirksbehörde erstreckt werden.

## § 11.

Wenn der Vorbehalt des Jagdreiches als ein mit dem Eigentum eines unbeweglichen Gutes verbundenes Recht bucherlich eingetragen ist, ist das Grundbuchsgericht von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen und die Anordnung zu treffen, daß der Ablösungsbetrag und die Zinsen bei diesem Gerichte zu erlegen sind. Das Gericht hat die Einleitung des Verfahrens im Grundbuche anzumerken und bei Ausfolgung der erlegten Bräte die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 142, finden sinngemäß Anwendung.

## § 12.

Auf Grund des rechtskräftigen Aufhebungs- oder Ablösungserkenntnisses ist auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde bei dem Grundbuchskörper, zu welchem das entlastete Grundstück gehört, das Pfandrecht für den Ablösungsbetrag samt Zinsen, und zwar wenn das Jagdrecht verbüchert war, in dessen Rang einzuerleben. Hierbei ist insbesondere auch die Höhe der Jahresraten und die Dauer der Tilgungsperioden anzugeben. Ist das Jagdrecht im Zuge des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis oder durch von der Behörde genehmigten Vergleich begründet worden, so ist beizufügen, daß der Ablösungsbetrag hinsichtlich Jahresraten und Zinsen dieselben gesetzlichen Vorrechte wie Grundsteuer genießt.

## § 13.

Die aufgehobenen oder abgelösten Jagdreichte sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden nach Rechtskraft des Erkenntnisses im Grundbuche von Amts wegen zu löschen.

## § 14.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Gesetzes vom . . . . .

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 184.**

5

betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern oder  
vom Staate verwalteten Fondsgütern nicht berührt.

**§ 15.**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf  
die Kundmachung folgenden Kalendermonats in  
Wirkamkeit.

Mit seiner Durchführung sind die Staats-  
sekretäre für Landwirtschaft, für Justiz und der  
Finanzen betraut.

---